



PRESSE

BayernSPD Landtagsfraktion

Leben mit einer Behinderung in Bayern

Pressegespräch mit

**Margit Wild, MdL, stellvertretende Vorsitzende und
bildungspolitische Sprecherin der BayernSPD-Landtagsfraktion,**

**15. März 2019, 11.00 Uhr,
Pressekonferenzraum 211 im Bayerischen Landtag**



10 Jahre UN Behindertenrechtskonvention – eine ernüchternde Bilanz für das bayerische Schulsystem

Am 26.3. 2009 trat die UN Behindertenrechtskonvention für Deutschland in Kraft. Mit der Unterzeichnung verpflichtete sich Deutschland, und in der Folge auch die Länder und Kommunen der Bundesrepublik, für ein inklusives Schulsystem zu sorgen, in dem Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen können.

In Bayern wurde 2011 das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz mit Zustimmung aller Fraktionen des Landtags geändert. Es legt fest, dass

1. Inklusion Aufgabe aller Schulen ist.
2. Der Wille der Eltern maßgeblich für die Wahl der Schule ist.
3. Schulen, die sich besonders um die Inklusion bemühen wollten, sich um das Profil Inklusion bewerben können.

Soweit das Gesetz.

Wie sieht die Wirklichkeit aus?

Zu 1.) Weiterhin werden in Bayern zwei Drittel aller Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung an sonderpädagogischen Einrichtungen unterrichtet.

Von den 1,77 Millionen Schülerinnen und Schülern hatten im letzten Jahr 76786 sonderpädagogischen Förderbedarf. Davon wurden 52.012 an Förderzentren unterrichtet (67,7%) und 24.774 (32,3%) an Regelschulen. Wurden an den Grundschulen noch 16. 679 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, waren es an Gymnasien (424) und Realschulen (481). (Bayerns Schulen in Zahlen 2017/2018, S. 23) Das bedeutet: Inklusion findet hauptsächlich in den Grundschulen statt.

Zu 2.) Für eine echte Wahlfreiheit der Eltern wäre es nötig, dass eine inklusive Schullaufbahn vor Ort an allen Regelschulen möglich wäre. Das ist mitnichten so. Die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler (8100) aus den Grundschulen (16.579) verfügt nicht über ein inklusives Angebot an den weiterführenden Schulen, sondern muss nach der Grundschule an eine Förderschule gehen. (Bayerns Schulen in Zahlen 2017/2018, S. 23)



Zu 3.) Von den 5500 Schulen in Bayern haben 356 Schulen das Schulprofil Inklusion, das sind 6,6% der Schulen in Bayern. Ein ernstzunehmender Aufwuchs sieht anders aus. Lediglich 665 Lehrkräfte stehen im mobilen Sonderpädagogischen Dienst (Anfrage zum Plenum am 10.4. 2018 durch Martin Güll) für 24774 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Regelschulen zur Verfügung, das ist ein Verhältnis von 1:37.

Ungelöst sind 2019 noch folgende große Punkte:

- die Schaffung multiprofessioneller Teams an allen Schulen (u. a. mit Sozialpädagogen, Schulpsychologen)
- die Weiterentwicklung des Berufsbildes Schulbegleiter hin zu einer schulbezogenen Unterstützung
- eine durchgängige inklusive Schullaufbahn an Regelschulen
- eine lernzieldifferente Leistungsbeurteilung als Standardform

Fazit: Wir haben in Bayern an vielen Schulen Inklusion ohne Geld und ausreichend Personal. Das führt zu enormem Frust der eigentlich motivierten Lehrkräfte.



PRESSE

BayernSPD Landtagsfraktion

Leben mit einer Behinderung in Bayern

Pressegespräch mit

Ruth Waldmann, MdL, Sprecherin für Menschen mit Behinderung

**15. März 2019, 11.00 Uhr,
Pressekonferenzraum 211 im Bayerischen Landtag**

Barrierefreiheit in Bayern: Mangelhaft!

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur umfassenden Umsetzung von Barrierefreiheit. Menschen mit Behinderung müssen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zu Information und Kommunikation bekommen. Zugangshindernisse und Barrieren müssen beseitigt werden. Das gilt für medizinische Einrichtungen ebenso, wie für Schulen, Wohnhäuser, öffentliche Gebäude, Straßen und Arbeitsstätten.

Arztpraxen – Viele sind nur schwer zugänglich

Die bisherigen Regelungen, Maßnahmen und Appelle zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Arztpraxen sind nicht ausreichend. Je nach Fachrichtung sind zwischen 15 Prozent und 38 Prozent der Praxisräume niedergelassener Ärztinnen bzw. Ärzte rollstuhlgerecht, zwischen zwei und neun Prozent verfügen über einen behindertengerechten Parkplatz und nur zwischen ein und sieben Prozent über ein barrierefreies WC.¹ Im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft haben 3.645 der rund 11.000 Arztpraxen in Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern mitgeteilt, dass ihre Praxis „rollstuhlgerecht“ sei. Dies entspricht einem Anteil von etwa einem Drittel. Im Suchdienst der Psychotherapeutenkammer sind bei knapp 1.200 registrierten Praxen 322 „rollstuhlgerechte“ niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bayern registriert, was einem Anteil von gut einem Viertel entspricht.² Dabei ist zu beachten, dass diese Daten nur eingeschränkt valide sind, weil sie überwiegend auf Selbstauskünften beruhen.

Wir wollen, dass sich Arztpraxen ihre Barrierefreiheit nach transparenten Kriterien zertifizieren lassen können.

Krankenhäuser – rollstuhlgängig, aber wie orientieren sich Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung?

Die meisten Krankenhäuser haben einen stufenlosen Zugang, barrierefreie Aufzüge und barrierefreie Toiletten im öffentlichen Bereich. Der Zugang zum Gebäude sollte aber nicht nur stufenlos sein, sondern auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von 6 Prozent nicht übersteigt, verfügen. Innerhalb des Krankenhauses sollte ein Blinden- und Fluchtwegleitsystem mit taktilen Pfeilen und Symbolen sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls installiert sein. Ebenso wichtig ist ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine be-

¹ Sonderauswertung im Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013

² Landtags-Drucksache 17/5084

hinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können.

Wir wollen einen umfassenden und verbindlichen Kriterienkatalog für Krankenhäuser und eine darauf basierende Zertifizierung der Barrierefreiheit von Krankenhäusern.

Öffentliche Toiletten – unüberwindbare Hürde im Alltag

Insbesondere BenutzerInnen von Rollstühlen, aber auch andere Menschen mit Behinderungen, sind im öffentlichen Raum auf die flächendeckende Verfügbarkeit von barrierefreien öffentlichen Toiletten angewiesen. Zwar sind in den meisten Tank- und Rastanlagen von Autobahnen, größeren Bahnhöfen im ÖPNV und Fernverkehr und vielen öffentlichen Gebäuden barrierefreie Toiletten vorhanden. Eine genaue Auskunft über die Anzahl an barrierefreien Toiletten in staatlichen Gebäuden oder im gesamten öffentlichen Raum konnte die Staatsregierung aber nicht geben.³ Die einschlägigen Berichte von Betroffenen und ihren Verbänden lassen darauf schließen, dass eine Bedarfsdeckung noch längst nicht erreicht ist. Wenn barrierefreie Toiletten im öffentlichen Raum grundsätzlich als selbstreinigende Unisextoilette gestaltet werden, erhöht sich damit automatisch die Zahl der für Menschen mit Behinderungen verfügbaren und benutzbaren Toilettenanlagen.

Wir fordern Haushaltsmittel für ein Förderprogramm für barrierefreie Toiletten.

Bayerische Bauordnung – Verstöße ohne Konsequenzen

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen muss ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei gestaltet sein. So steht es in Art. 48 der Bayerischen Bauordnung. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Wer sich nicht daran hält wird allerdings nur dann bestraft, wenn sich einer Anordnung der Bauaufsichtsbehörde widersetzt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung). Es hängt also von der Entscheidung einer Behörde ab, ob Barrierefreiheit bei Gebäuden tatsächlich realisiert wird.

Wir wollen, dass bauliche Barrierefreiheit auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar ist und nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängt.

Große Versprechungen der Staatsregierung – aber leider nur wenig dahinter!

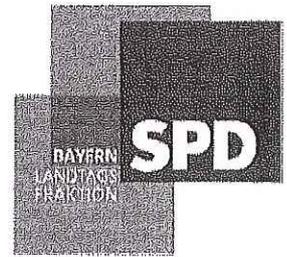
In seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 bleibt konkrete Aussagen, Ziele und Vorhaben zur Barrierefreiheit nahezu vollkommen schuldig. In seiner Regie-

³ Landtags-Drucksache 17/5084

rungserklärung vom 11. Dezember 2018 hat Ministerpräsident Söder das Thema Barrierefreiheit mit keinem Wort erwähnt. In ihrem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2019/2020 geht die Staatsregierung davon aus, dass insgesamt 278 Mio. € zur Förderung der Barrierefreiheit zur Verfügung stünden.⁴ Diese Angaben beruhen allerdings in wichtigen Punkten auf Schätzungen, und sie umfassen Haushaltspositionen, deren tatsächliche Relevanz für die Barrierefreiheit unklar ist. Man muss also davon ausgehen, dass für die Jahre 2019 und 2020 für Barrierefreiheit nur 74 bis 84 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Um Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention tatsächlich auch in Bayern umzusetzen, fordern wir deutlich größere finanzielle Anstrengungen des Freistaats.

⁴ Einzelplan 10, Seite 8



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Margit Wild, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher SPD**

10 Jahre UN Behindertenrechtskonvention - Multiprofessionelle Teams an allen Schulen einrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie sonderpädagogischer, heilpädagogischer, sozialpädagogischer, psychologischer und pflegerischer Sachverstand für alle Schulen im Rahmen von multiprofessionellen Teams systematisch vorgehalten werden kann.

Begründung:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern hat dazu geführt, dass Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermehrt die Regelschulen als Förderort für ihre Kinder wählen. Dazu kommen der stetige und steile Anstieg der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten in allen Schularten. Jedes Kind hat einen eigenen Förderbedarf, der professioneller Begleitung bedarf. Die pädagogischen Anforderungen sind daher in den letzten Jahren enorm angestiegen. Lehrerinnen und Lehrer brauchen Unterstützung von anderen pädagogischen Professionen, um ihrem Auftrag, Kinder und Jugendliche umfassend zu bilden und zu erziehen, gerecht werden zu können. Insbesondere die Grund- und Mittelschulen benötigen in dieser Hinsicht Verstärkung. Zur Unterstützung werden neben externen Fachkräften wie Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Förderlehrer, Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen insbesondere die Schulpsychologen aus dem Kriseninterventionsteam einbezogen, aber auch – wo nötig – Beratungslehrer aller Schularten ganz oder teilweise für diesen Zweck von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt, um effektive Hilfe leisten zu können. Darüber hinaus sind alle pädagogischen Professionen in die Teams der Schulen je nach Bedarf einzubeziehen. Diese Entwicklung hat sich durch die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Fluchthintergrund verschärft. Neben der Unterstützung der Lehrkräfte müssen im Bereich der Ganztagsbetreuung die Förderrichtlinien für Träger angepasst werden, sodass diese ebenfalls pädagogische Fachkräfte hinzuziehen können um der Heterogenität der Schülerschaft gerecht zu werden.



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Margit Wild, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher SPD**

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusive Schullaufbahn für die Regelschulen entwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine wohnortnahe, inklusive Schullaufbahn zu ermöglichen und die Barrieren dafür abzubauen.

Begründung:

Jedes Jahr fragen sich Eltern am Ende der Grundschule, wie der Weg ihres Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf weitergehen kann. Es gibt immer noch keine durchgängige Schullaufbahn für die Inklusionskinder, die den Eltern Sicherheit über den richtige Förderort geben würde. Kinder, die eine Grundschule mit dem Schulprofil Inklusion besucht haben, können nicht davon ausgehen, dass die weiterführende Schule vor Ort, das Kind mit seinen speziellen Bedürfnissen aufnimmt. Viel zu grob sind die Maschen des Netzes der Schulprofilschulen. So ist dann oftmals in Ermangelung von Alternativen ab der 5. Klasse doch wieder das SFZ die Schule der Wahl, obwohl die Eltern eine Regelschule bevorzugt hätten. Darüber hinaus wird bei den Elternabenden, an denen sich die weiterführenden Schulen vorstellen, oftmals nicht auf die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingegangen.

10 Jahre nach Unterzeichnung der UN Behindertenrechtskonvention ist das Fehlen einer echten, wohnortnahen, inklusiven Schullaufbahn ein großer Mangel.



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Margit Wild, Ruth Waldmann, Michael Busch, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Natascha Kohnen SPD**

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - Weiterentwicklung des Berufsbildes Schulbegleiter

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Berufsbild des Schulbegleiters gemeinsam mit den Bezirken so weiterzuentwickeln, dass der Einsatz von Schulbegleitern an den Schulen als Mitglied eines multiprofessionellen Teams möglich wird.

Begründung:

Aufgabe der Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB VIII ist es, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Schulbegleiter/innen helfen Schülerinnen und Schülern beim Toilettengang, unterstützen sie beim Essen, bei der Fortbewegung und Orientierung in der Schule, beim Vorbereiten ihres Platzes in der Klasse und geben Hilfestellung in der Kommunikation mit Mitschülerinnen und Mitschülern. Ausgeübt wird der Beruf des Schulbegleiters bisher von angeleiteten Kräften, BuFdis und FSJlern sowie von Fachkräften. Organisiert und eingestellt werden Schulbegleiter meist von den Eltern selbst. Sie sind auch Vorgesetzter des Schulbegleiters. Wenn mehrere Kinder gleichzeitig in einer Klasse oder in einer Schule auf Schulbegleitung angewiesen sind, kann dies zu pädagogisch schwierigen Situationen führen. Außerdem hat die Lehrkraft kein Weisungsrecht über den Schulbegleiter, der aber als zweiter Erwachsener in ihrem Klassenraum anwesend ist.

Besser wäre es, Schulbegleitung als Teil des multiprofessionellen Teams einer Schule zu verstehen. Personelle Ressourcen könnten passgenau den einzelnen Kinder für die Dauer des Schulbesuches zur Verfügung gestellt werden. Dafür müsste man das Berufsbild des Schulbegleiters hin zu einer pädagogischen Assistenz weiterentwickeln und die Organisationsform umstellen von den Eltern als Auftraggeber hin zu der Möglichkeit für die Schulen, Schulbegleiter in einer Klasse einsetzen zu können. Obwohl diese Weiterentwicklung im Bereich der Schulbegleitung von Beginn der Befassungen im Landtag an mit dem Thema Inklusion im Jahr 2010 von allen als nötig eingestuft wurde, ist bisher weder ein Modellversuch aufgelegt worden noch eine Konzeption vorgelegt worden.



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Klaus Adelt, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Margit Wild SPD**

Expertenanhörung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie führt eine Anhörung von Sachverständigen zum Thema Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Bayern durch.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist das erste universelle Rechtsinstrument, das bestehende Menschenrechte, bezogen auf die Lebenssituation behinderter Menschen, konkretisiert. Es würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern vorherrschende defizitorientierte Verständnis von Behinderung. Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist kein Programm für eine kleine Minderheit – es ist ein Programm für alle Menschen und unerlässlich für eine demokratische und menschenwürdige Gesellschaft. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Am 26. März 2019 jährt sich zum zehnten Mal der Jahrestag, an dem das Übereinkommen in Deutschland mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt Gesetzeskraft erlangt hat. Dies ist der Anlass, nach seiner Umsetzung in Bayern zu fragen.



Antrag

der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Horst Arnold, Klaus Adelt, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Margit Wild, Ruth Müller SPD

Für ein inklusives Bayern jetzt 1 – Arztpraxen und Krankenhäuser müssen barrierefrei werden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Realisierung der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen zu ergreifen:

1. Gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. entwickelt die Staatsregierung einen Kriterienkatalog und eine darauf basierende Zertifizierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit an bayerischen Krankenhäusern. Barrierefreiheit ist also mindestens in baulicher, audiovisueller und kognitiver Hinsicht zu konzipieren, und es sind die entsprechenden Behinderungsarten zugrunde zu legen.
2. Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern entwickelt die Staatsregierung ein Gütesiegel für barrierefreie Arztpraxen zu, das in einem kriterienbasierten Zertifizierungsverfahren vergeben wird.

Begründung:

Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in, sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend formuliert und beinhaltet auch die nicht sofort ersichtlichen Behinderungen.

Zu Punkt 1.: Derzeit ist das Prinzip der Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern noch nicht in einem ganzheitlichen Sinne umgesetzt. Zwar verfügen annähernd 100 Prozent der stationären Einrichtungen über einen stufenlosen Zugang und Aufzug sowie über eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum. Sie entsprechen somit dem Art. 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Über konkrete Ausbauten im Krankenhausgebäude sagt dieser jedoch wenig aus: Räume und Anlagen sollen hier nur im „erforderlichen Umfang“ und in „erforderlicher Anzahl“ (Art. 48, Abs. 3 BayBo) barrierefrei sein. Bei dem Entwurf des Kriterienkatalogs ist deshalb darauf zu achten, konkrete Erfordernisse und Anforderungen an die Räumlichkeiten zu stellen. Der Zugang zum Gebäude sollte nicht nur stufenlos sein, sondern

auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte und erblindete Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von 6 Prozent nicht übersteigt (DIN 18040-1), verfügen. Des Weiteren sollte innerhalb des Gebäudes ein ausreichend ausgebildetes Blinden- und Fluchtwegleitsystem (z.B. mit taktilen Pfeilen und Symbolen) sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls in den Kriterienkatalog als erforderlich aufgenommen werden. Ebenso wichtig ist ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine behinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können. All die obengenannten Umbaumaßnahmen und barrierefreien Anforderungen an bayerische Krankenhäuser, erleichtern zusätzlich noch demenzkranken Patienten und Besuchern das Zurechtfinden im Haus.

Zu Punkt 2: Der Anspruch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auf einen barrierefreien Zugang zu den Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ist in Bayern noch nicht annähernd flächendeckend realisiert. Gemäß einer Sonderauswertung im Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 sind je nach Fachrichtung zwischen 15 Prozent und 38 Prozent der Praxisräume niedergelassener Ärztinnen bzw. Ärzte rollstuhlgerecht, zwischen zwei und neun Prozent verfügen über einen behindertengerechten Parkplatz und nur zwischen ein und sieben Prozent über ein barrierefreies WC. Im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft haben 3.645 Praxen der rund 11.000 Arztpraxen in Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern mitgeteilt, dass ihre Praxis „rollstuhlgerecht“ sei. Dies entspricht einem Anteil von etwa einem Drittel. Im Suchdienst der Psychotherapeutenkammer sind bei knapp 1.200 registrierten Praxen 322 „rollstuhlgerechte“ niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bayern registriert, was einem Anteil von gut einem Viertel entspricht (LT-Drs. 17/5084). Valide und flächendeckende Zahlen zur Barrierefreiheit der Praxen von Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten liegen allerdings nicht vor, und die verfügbaren Daten beruhen auf Selbstauskünften.

Offensichtlich sind die bisherigen Regelungen, Maßnahmen und Appelle zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Arztpraxen nicht ausreichend. Die Barrierefreiheit einer Praxis ist kein unabdingbares Kriterium bei der Zulassung im Rahmen der kassenärztlichen Bedarfsplanung, sondern kann vom Zulassungsausschuss neben einer Reihe anderer Kriterien berücksichtigt werden (§ 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses). Weder ein schriftlicher Appell von Staatsministerin Melanie Huml an die Träger der Selbstverwaltung, die Einführung eines freiwilligen Zertifizierungsverfahrens für barrierefreie Praxen zu prüfen (LT-Drs. 17/5084), noch das Signet „Bayern barrierefrei – Wir sind dabei!“, das in Form eines kostenfreien Metallschildes vom zuständigen Staatsministerium erhalten kann, „wer sich mit einem konkreten, beachtlichen Beitrag für die Barrierefreiheit in Bayern engagiert hat“, waren im Hinblick auf die Barrierefreiheit von Arztpraxen besonders wirksam. Auch ein Beschluss des 112. Deutschen Ärztetags von 2009 (Drucksache IV – 10) belässt es mit der Forderung an die niedergelassene Ärzteschaft, „bei der Vorhaltung behindertengerechter Einrichtungen mit gutem Beispiel voranzugehen“ bei einem Appell.

Beispiele für ein Signet, das auf einer aussagekräftigen Zertifizierung beruht, gibt es seit 2004 in Berlin und seit 2005 in Erfurt. Die Aktion „Berlin barrierefrei“ wurde auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ins Leben gerufen und ein geschütztes Signet dazu entwickelt. Die Zertifizierung wird von einem privaten Unternehmen nach einem transparenten Kriterienkatalog durchgeführt, der Zugänglichkeit, Ebenenbewältigung, Sicherheit, Bewegungsflächen, Informationsgestaltung und Kommunikationshilfe berücksichtigt. Verliehen wird das Prüfsiegel „Signet barrierefrei“ nach dem Grad der Umsetzung in drei Stufen. Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der Größe und Gemeinnützigkeit der Einrichtung und liegen zwischen 70 und 1.800 Euro. Bisher konnte das Signet an über 700 Einrichtungen vergeben werden. In Erfurt entscheidet nach einem Beschluss des Stadtrats eine Kommission über die Vergabe des Gütesiegels „Erfurt – barrierefrei“, der neben Vertretern verschiedener Gruppen von Menschen mit Behinderungen auch Interessenvertreter von Familien und Senioren

sowie Sachverständige der Fachhochschule, der Architektenkammer Thüringen und der Stadtverwaltung angehören. Der Vergabe des Gütesiegels liegt ein Katalog von Grundkriterien und weitere, spezielle Kataloge für bestimmte, öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Gaststätten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Museen, Theater, Kinos, Hotels, Sparkassen, Banken, Post, Einzelhandelseinrichtungen, Arztpraxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Freiräume zu Grunde.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Diana Stachowitz** und Fraktion (SPD)

1005 Haushaltsplan 2019/2020; hier: Für ein inklusives Bayern jetzt – Öffentlichen Raum flächendeckend mit barrierefreien Toiletten ausstatten! (Kap. 10 05 neu TG)

Der Landtag wolle beschließen:

Zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) eine neue TG (Förderprogramm barrierefreie Toiletten) geschaffen und in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 mit jeweils 1.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Insbesondere BenutzerInnen von Rollstühlen, aber auch andere Menschen mit Behinderungen, sind im öffentlichen Raum auf die flächendeckende Verfügbarkeit von barrierefreien öffentlichen Toiletten angewiesen. Zwar sind in den meisten Tank- und Rastanlagen von Autobahnen, größeren Bahnhöfen im ÖPNV und Fernverkehr und vielen öffentlichen Gebäuden barrierefreie Toiletten vorhanden. Eine genaue Auskunft über die Anzahl an barrierefreien Toiletten in staatlichen Gebäuden oder im gesamten öffentlichen Raum konnte die Staatsregierung im Rahmen der Beantwortung der Interpellation auf Drs. 17/5084 aber nicht geben. Die einschlägigen Berichte von Betroffenen und ihren Verbänden lassen darauf schließen, dass eine Bedarfsdeckung noch längst nicht erreicht ist.

Wenn barrierefreie Toiletten im öffentlichen Raum grundsätzlich als selbstreinigende Unisextoilette gestaltet werden, erhöht sich damit automatisch die Zahl der für Menschen mit Behinderungen verfügbaren und benutzbaren Toilettenanlagen.



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Horst Arnold, Dr. Simone Strohmayr, Inge Aures, Klaus Adelt, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Margit Wild, Ruth Müller SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt 2 – Die Bayerische Bauordnung muss Barrierefreiheit fördern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit Verstöße gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen.

Begründung:

In Art. 48 der Bayerischen Bauordnung ist normiert, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei zu gestalten ist. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist allerdings nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung nur dann bußgeldbewehrt, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird. Nach Auffassung der Staatsregierung (vgl. Beantwortung von Frage 61 der Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“ auf Drs. 17/5084) stellt diese Regelung sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Dieser Auffassung schließen sich die Antragsteller nicht an: Die Anforderungen im Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit müssen auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar sein und können nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Diana Stachowitz** und Fraktion (SPD)

1005 Haushaltsplan 2019/2020; hier: Für ein inklusives Bayern jetzt – Barrierefreiheit finanziell besser fördern! (Kap. 10 05 neue TG)

Der Landtag wolle beschließen:

Zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) eine neue TG (Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit) geschaffen und in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 mit jeweils 20.000,0 Tsd. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 20.000,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

In seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 bleibt konkrete Aussagen, Ziele und Vorhaben zur Barrierefreiheit nahezu vollkommen schuldig. In seiner Regierungserklärung vom 11. Dezember 2018 hat Ministerpräsident Söder das Thema Barrierefreiheit mit keinem Wort erwähnt. In ihrem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2019/2020 geht die Staatsregierung davon aus, dass insgesamt 278 Mio. € zur Förderung der Barrierefreiheit zur Verfügung stünden (Epl. 10, S. 8). Diese Angaben der Staatsregierung erscheinen bei einer genaueren Analyse in wesentlichen Teilen intransparent:

- Der Anteil der staatlichen Hochbaumittel, der spezifisch der Barrierefreiheit zugutekommen soll (40 Mio. Euro), beruht nach eigenen Angaben der Staatsregierung auf einer Schätzung (Fußnote S.8 Epl. 10)
- Kap. 13 10 Tit. 883 09 bezieht sich allgemein auf "Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem BayGVFG". Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Linienbussen und Haltestellen im ÖPNV gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan suggeriert, bleibt unklar. Ähnliches gilt für den Titel 09 06/893 60.
- In Kap. 09 07 Tit. 891 74 "Leistungen an Eisenbahninfrastrukturunternehmen für Investitionen in den barrierefreien Ausbau von Eisenbahnstationen" werden nach

eigener Planung der Staatsregierung frühestens im Haushaltsjahr 2020 von der Verpflichtungsermächtigung 47 Mio. Euro fällig, in 2019 fließen jedoch keine Mittel.

- Kap. 13 10 Tit. 883 11 und Tit. 883 47 beziehen sich allgemein auf "Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen" bzw. auf "Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertageseinrichtungen" gemäß BayFAG. Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Schulen und Kindertageseinrichtungen gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan behauptet, bleibt unklar. Ähnliches gilt für die Förderung von Privatschulen.
- Kap. 07 04 Tit.892 78 umfasst "Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen der Regionalen Förderprogramme". Welcher Anteil des Gesamtbetrags in der Höhe von knapp 70 Mio. Euro tatsächlich für "barrierefreie Gastlichkeit" verwendet wird, bleibt unklar.

Man muss also davon ausgehen, dass nicht, wie von der Staatsregierung angegeben, 278 Mio. Euro für die Jahre 2019 und 2020 für Barrierefreiheit zur Verfügung stehen, sondern möglicherweise nur 74 bis 84 Mio. Euro.

Die Anstrengungen zur barrierefreien Gestaltung staatlicher Gebäude und von Bahnhöfen sind anzuerkennen. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Um Art. 9 der UN-Konvention tatsächlich auch in Bayern umzusetzen, sind deutlich größere finanzielle Anstrengungen des Freistaats erforderlich.